

07.11.91

Wi - AS - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk

A. Zielsetzung

Alle Prüfungsabsolventen, die bereits eine bundesrechtlich geregelte Ausbildereignungs- oder Fortbildungsprüfung über berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse abgelegt haben, bei der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der handwerklichen Meisterprüfung, sollen in einer späteren handwerklichen Meisterprüfung nicht noch einmal diese Kenntnisse nachweisen müssen.

B. Lösung

Die lückenhaft gewordene Anlage zu § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Januar 1989 (BGBl. I S. 75), wird um fünf weitere Fortbildungsverordnungen mit berufs- und arbeitspädagogischem Teil aus den Jahren 1989 und 1991 ergänzt. Schon jetzt werden Prüfungsteilnehmer von Teil IV der handwerklichen Meisterprüfung befreit, wenn sie eine Prüfung gemäß einer der

bisher 37 in der Anlage zu § 1 der Verordnung aufgelisteten Ausbildeignungs- oder Fortbildungsverordnungen bereits abgelegt haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen.

07.11.91

Wi - AS - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (422) - 611 04 - Ha 43/1/91

Bonn, den 7. November 1991

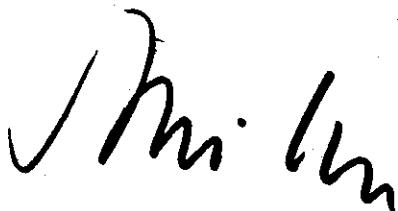
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der
Meisterprüfung im Handwerk

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen
bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk

Vom

Aufgrund des § 46 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S.1), der durch Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1989 (BGBl. I S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

2. Der Anlage werden folgende Nummern angefügt:

- "38. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin -
Fachrichtung Pharmazie
- 39. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin
- 40. Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung
für den Beruf Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirt-
schaftliche Laborantin
- 41. Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung
für den Beruf Landwirt/Landwirtin

42. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für
Lagerwirtschaft".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

BegründungI. Allgemeines

1. Die gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung erlassene Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl I S. 596), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Januar 1989 (BGBl. I S. 75), ermöglicht die Befreiung von Teil IV (Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse) der handwerklichen Meisterprüfung, wenn der Prüfungsteilnehmer bereits eine Prüfung abgelegt hat, bei der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in Teil IV der Meisterprüfung. Letzteres trifft auf Prüfungen zu, die in bundesrechtlichen Ausbildereignungs- oder Fortbildungsverordnungen geregelt sind. In der Anlage zu § 1 der Verordnung sind 37 derartige Rechtsverordnungen in der Reihenfolge ihres Erlasses aufgelistet.
2. Durch den Erlass neuer Fortbildungsverordnungen mit berufs- und arbeitspädagogischem Prüfungsteil ist die zuletzt mit Wirkung vom 20. Januar 1989 geänderte Verordnung lückenhaft geworden. Eine Ergänzung der Anlage zu § 1 um fünf weitere Fortbildungsverordnungen ist deswegen erforderlich.
3. Hiermit sind keine zusätzlichen Kosten verbunden, im Gegenteil werden die Prüfungsteilnehmer von Kosten entlastet. Daher sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Die Vorschriften im einzelnen

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 ist die Änderungsvorschrift.

Zu Nr. 1.:

Die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel wird gestrichen.

Zu Nr. 2.:

Die Anlage zu § 1 der Verordnung wird um fünf Rechtsverordnungen, ebenfalls in der Reihenfolge ihres Erlasses, erweitert.

Es handelt sich im einzelnen um

- die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Pharmazie vom 19. Mai 1989 (BGBI. I S. 982)
- die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin vom 11. Juli 1990 (BGBI. I S. 1404)
- die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin vom 28. Februar 1991 (BGBI. I S. 520)
- die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/Landwirtin vom 12. März 1991 (BGBI. I S. 659)
- die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Lagerwirtschaft vom 15. Oktober 1991 (BGBI. I S. 2020).

Die Anforderungen in den darin geregelten Prüfungen der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse sind weitgehend wort- und deckungsgleich mit den Prüfungsinhalten und sonstigen Anforderungen, die in § 5 der Verordnung über die gemeinsamen Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBI. I S. 2381) festgelegt sind.

Die in der Vierten Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596) unter Ziffer 4 aufgeführte Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf "Landwirt" (vom 26. Juni 1974) wird zwar durch die nunmehr in Artikel 1 Nr. 2 in die Anlage aufgenommene Verordnung vom 12. März 1991 aufgehoben. Gleichwohl bleibt die aufgehobene Verordnung Bestandteil der Anlage. Die noch auf ihrer Grundlage abgelegten Prüfungen führen weiterhin zur Befreiung von Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk.

2. Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der
Meisterprüfung im Handwerk

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.